

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 12/11 B

L 3 R 191/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 R 217/09 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere darüber, ob er iS von § 229a Abs 1 SGB VI das Ende der Versicherungspflicht (rechtzeitig) beantragt hat und/oder (rechtzeitig) einen Antrag auf Befreiung nach § 231 Abs 6 SGB VI gestellt hat, und über eine Beitragsnachforderung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 18.1.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. In seiner Beschwerdebegründung vom 31.3.2011 bezieht sich der Kläger zunächst allgemein auf die richterliche Überzeugungsbildung und das Verfahren in erster und zweiter Instanz.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die von ihm im erstinstanzlichen Verfahren überreichte eidesstattliche Versicherung vom 16.3.2009 "nicht voll umfänglich gewürdigt", die Prüfung einer Verjährung nach § 25 SGB IV sei "nicht erfolgt" und es habe "eine Prüfung bzw Überprüfung" der Beklagten "erfolgen müssen", auf welcher Basis erst 2008 festgestellt worden sei, dass seit 1992 keinerlei Beiträge geleistet wurden, wendet er sich lediglich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweismwürdigung und dessen Rechtsauffassung als Ergebnis seiner (richterlichen) Überzeugungsbildung. Hierauf (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 6 Soweit der Kläger weiter geltend macht, das LSG habe im Rahmen seiner Beweisaufnahme nicht beachtet, dass er bereits in erster Instanz die Vernehmung des H. als Zeugen beantragt habe, ist eine möglicherweise entscheidungserhebliche Verletzung des § 103 Satz 1 SGG nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Ein als Verfahrensfehler geltend gemachter Verstoß gegen § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat indessen bereits keinen diesen Anforderungen genügenden Beweisantrag bezeichnet. Hierzu hätte ua der Gegenstand der Beweisaufnahme genau dargestellt und das Beweisthema weiter konkretisiert werden müssen.



Dessen ungeachtet hat der Kläger nicht dargelegt, dass er den von ihm explizit als in erster Instanz gestellt bezeichneten Antrag auf Zeugenvernehmung im Berufungsverfahren weiter verfolgt hat bzw aus welchen Umständen das LSG entnehmen musste, dass dieses Beweisangebot auch in zweiter Instanz aufrechterhalten blieb.

- 7 Auch andere möglicherweise entscheidungserhebliche Verfahrensmängel sind nicht substantiiert dargetan. Der Kläger hat auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung - beschreibend - dargelegt, dass er mit Schriftsatz vom 25.1.2011 die "Frage erhoben" habe, inwieweit ein Erörterungstermin durch den Senat festgelegt werden könne. Er hat sodann - ebenfalls beschreibend - dargetan, dass das LSG mit Schreiben vom 27.1.2011 darauf verwiesen habe, zum Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes sei der Beschluss vom 18.1.2011 bereits ergangen und das Verfahren werde als erledigt betrachtet. Ob sich der Kläger, der aus diesem Befund für die von ihm begehrte Revisionszulassung keinerlei Schlussfolgerungen zieht, mit diesem Vortrag gegen einen Verfahrensverstoß der Vorinstanz, etwa eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG und/oder seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) zur Wehr setzen will, bleibt nach der Beschwerdebegründung offen. Hierzu hätte der Kläger Ausführungen machen müssen. Hinreichend bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nämlich nur dann, wenn er in der Beschwerdebegründung überhaupt als solcher gekennzeichnet und außerdem mit den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird. Dazu gehört bei einer behaupteten Verletzung des § 153 Abs 4 SGG ua, dass der Verfahrensgang in der Vorinstanz insoweit lückenlos nachgezeichnet wird.
- 8 2. Der Kläger macht schließlich den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Ein solcher ist bereits deshalb nicht formgerecht dargelegt, weil der Kläger keine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet hat, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, sondern lediglich vorgetragen hat, diese (welche?) Problematik "treffe doch auf mehrere Anwärter auf Rente bzw bereits bestehende Rentner zu".
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

